

GEMEINDE KRÜN

Schöttlkarspitzstr. 15
82494 Krün



Die Gemeinde Krün erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Friedhofs, des Leichenhauses und für die von ihr im Bestattungswesen erbrachten Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bestimmt sich nach den in dieser Satzung aufgeführten und in Anspruch genommenen Leistungen.
- (2) Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das Normale hinausgehen oder in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden für den Einzelfall gesondert festgelegt.

§ 4 Gebühren für de Ersterwerb von Grabstätten

A) EINZELGRÄBER

in Grabfeld A – D alt	180,00 €
in Grabfeld E – F alt	270,00 €
in Grabfeld B neu Nr. 62 – 68	370,00 €
in Grabfeld C neu Nr. 71 – 84	370,00 €
in Grabfeld H neu Nr. 179 – 183 u. 185 – 189	540,00 €

Handwritten mark

B) DOPPELGRÄBER

in Grabfeld A – D alt	370,00 €
in Grabfeld E – F alt	540,00 €
in Grabfeld A neu Nr. 10 – 39	900,00 €
in Grabfeld B neu Nr. 40 – 43, 45 – 50, 52 – 61, 69 – 70	740,00 €
in Grabfeld C neu Nr. 85 – 104	740,00 €
in Grabfeld D neu Nr. 105 – 144	740,00 €
in Grabfeld E neu Nr. 145 – 152	740,00 €
in Grabfeld DF neu Nr. 153 – 170	740,00 €
in Grabfeld EF neu Nr. 171 – 174	740,00 €
in Grabfeld H neu Nr. 175 – 178, 184, 190 – 202	1.100,00 €

C) GROSSGRÄBER1. Reihengräber

in Grabfeld A neu Nr. 1 – 8	1.200,00 €
in Grabfeld B neu Nr. 44, 51, 59 a u. 69 a	1.100,00 €

2. Randgräber

in Grabfelder G neu	Nr. 203	1.520,00 €
	Nr. 204 – 209	1.840,00 €
	Nr. 210 – 211	2.100,00 €
	Nr. 212 – 215	2.420,00 €

D) URNENGRÄBER / URNENNISCHEN

Urnenerdgrab	Grabfeld A neu Nr.31 – 38	500,00 €
Urnwand	Nische für 1 Urne	350,00 €
Urnwand	Nische für 2 Urnen	450,00 €
Urnwand	Nische für 4 Urnen	700,00 €

§ 5**Gebühren für den Wiedererwerb (Aufstiftung) von Grabstätten und Hinausschiebung der Nutzungszeit**

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 a) bis c) gelten in voller Höhe für den Wiedererwerb von Grabstätten für eine weitere Nutzungszeit von jeweils 15 Jahren.
- (2) Bei Eintritt eines Beisetzungsfalles während der Nutzungszeit ist das Nutzungsrecht ab diesem Zeitpunkt auf 15 Jahre zu erneuern, wofür die jeweils anteiligen Grabstättenenerwerbsgebühren zu entrichten sind.
- (3) Für den Wiedererwerb von Urnengräbern und Urnennischen gelten die Gebühren gemäß § 4 in halber Höhe für ein weiteres Nutzungsrecht von 5 Jahren (Der Ersterwerb gilt für 8 Jahre). Die Dauer der Nutzungszeit bleibt durch weitere Beisetzungsfälle unberührt.

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Grundgebühr für Unterhalt und Verwaltung des Friedhofs (diese Gebühr kommt nur bei Beerdigung in Ansatz)	200,00 €
2. Leichenhausbenützung	90,00 €
3. Grabherstellung (Gebühr für Ausheben und Schließen des Grabes)	520,00 €
4. Leichenträger pro Person	60,00 €
5. Urnenbestattung	120,00 €
6. Beerdigung einzelner Körperteile und von Leibesfrüchten	60,00 €
7. Ausgrabung und Umbettung	nach tatsächlich anfallenden Kosten
8. Leichenöffnung / Mithilfe des Leichenwärters	dgl.
9. Entkeimung des Leichenhauses	dgl.

Die unter Nr. 3 – 6 genannten Personalausgaben erhöhen sich um 50 v. H., wenn die Arbeiten während eines Sonn- und Feiertags oder in den Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr ausgeführt werden.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

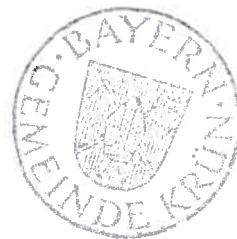
§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 23.11.1999 außer Kraft.

Krün, den 18. November 2008

Gemeinde Krün


Thomas Schwarzenberger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme am 19.11.2008 niedergelegt und die Niederlegung an den Gemeindefafeln in der Zeit vom 19.11.2008 bis 03.12.2008 öffentlich bekannt gegeben.

Krün, den 03.12.2008


Thomas Schwarzenberger
1. Bürgermeister